

Filmzensur in Ägypten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **7 (1947)**

Heft 16

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Filmzensur in Aegypten

Es vergeht kaum ein Monat, ohne dass über die amerikanische Selbstzensur der grossen Produktionsfirmen, den „Production Code“, Sturm gelaufen wird. Es soll nicht geleugnet werden, dass die amerikanische Lösung nicht immer ideal ist. Sie beachtet allzu sehr an Hand konkreter Vorschriften fast nur das Aeussere am Film, während die Gesinnung, die doch weit schwerwiegendere Folgen auf den Zuschauer ausüben kann, zu leicht genommen wird. Aber trotzdem leistet diese freiwillige Selbstzensur gute Dienste, indem sie wenigstens besonders krasse Fälle verunmöglicht. Dass es sich im übrigen hier nicht nur um ein christliches Anliegen handelt, beweisen die strengen Zensurmassnahmen, welche die ägyptische Regierung in moralischer wie religiöser Hinsicht dem Film anlegt. Wir geben hier die Uebersetzung einiger Punkte aus den Direktiven für die ägyptischen Filmzensoren, die von der französischen Zeitschrift „Pour la vie“ (Juni 1947) veröffentlicht wurden. Red.

I. Religiöse Belange:

Die Allmacht Gottes darf nicht durch materielle Dinge (wie Körper, Stimme...) gezeigt werden; Bilder der Propheten dürfen nicht in Erscheinung treten.

Religiöse Zeremonien, hauptsächlich muselmanische, dürfen nur mit Ehrfurcht dargestellt werden.

Es ist nicht erlaubt, Koran-Leser auf einem Trottoir stehend oder an irgendeinem andern ungeeigneten Platz zu zeigen.

Es ist verboten, in humoristischen oder oberflächlichen Szenen Texte aus heiligen Büchern, vor allem aus dem Koran, zu verwenden.

Ereignisse und Erzählungen aus heiligen Büchern (wie Koran, Evangelien, Bibel) dürfen nur gezeigt werden, wenn sie keinen Kreis unseres Volkes verletzen.

Die Religionen müssen geachtet werden; die Glaubenswahrheiten dürfen nicht behandelt und jedes Thema, das eine Gefahr von religiösen oder nationalen Auseinandersetzungen in sich birgt, muss vermieden werden.

II. Moralische Belange:

Die Grundidee eines Films darf nicht auf dem Bösen, noch auf der Verbreitung des Lasters basieren, ohne dass die Bestrafung oder das Gute und die Tugend diese Absicht überwinden.

Es ist untersagt, nackte Körper oder auch deren Schattenbilder zu zeigen.

Es ist nicht erlaubt, Körperteile, die besonders der Schamhaftigkeit unterstehen (wie Bauch, Brust, Beine in gewissen zweideutigen Stellungen) zu zeigen. Grossaufnahmen dieser Körperteile sind abzulehnen.

Unschamhafte Szenen sind verboten.

Szenen, die bei jungen Männern Verweiblichung oder Männer in weiblichen Tänzen darstellen, sind verboten.

Unerlaubt sind auch Umarmungen und Küsse, die die Grenze des normalen Gefühls überschreiten und einen Grad besonderer Lüsterheit erstreben sowie auch jene Szenen, die die fleischlichen Instincke erzeugen oder wecken.

Das Verbot trifft ferner unzüchtige Tänze oder Tanzkostüme, die gewisse Körperteile entblößen und anstössige Bewegungen fördern. Tänze, die offene oder versteckt sexuelle Instincke wecken, sind ebenfalls zu verbieten.

Geiles Lachen ist zu verbieten.

Es soll vermieden werden, Geschlechtskrankheiten und Geburten sowie andere medizinische Belange zu erwähnen, die einen intimen und geheimen Charakter tragen.

Szenen, welche die Prostitution und deren öffentliche Anpreisung zeigen, müssen entsprechend gekürzt oder ausgeschaltet werden.

Einschränkung von Szenen, die das Böse in irgendeiner Form darstellen (wie Verbrechen, Alkoholismus, Unkeuschheit).

III. Brutalität:

- Das Aufzeigen der Möglichkeiten von Selbstmord, Marterszenen, Erhängen, Auspeitschen und all dessen, was Grauen erweckt, ist abzulehnen.
- Szenen mit grosser Grausamkeit sind zu entfernen.

IV. Wahrung einer gewissen Anständigkeit:

- Aus Ehrfurcht vor dem Tod soll der Sarg nicht gezeigt werden.
- Szenen, in denen Frauen an einem Leichenzug teilnehmen, sind zu entfernen.
- Titel, Grade und Auszeichnungen dürfen nicht verspottet werden.
- Szenen, die auf empfindliche und verletzende Art Angriffe auf Personen enthalten, die im Vordergrund des öffentlichen Lebens stehen (wie Minister, Paschas, Chefs, Ordensleute, Juristen, Aerzte etc.) sind zu entfernen.
- Gemeine Ausdrücke und Anspielungen, die der gute Geschmack ablehnt, sollen vermieden werden.
- Kabarettsszenen sind mit grossem Takt darzustellen.
- Spelunken sowie Aufenthaltsorte von Verbrecherbanden sollen nicht gezeigt werden.
- Marktschreierische, schwindlerische Szenen, in denen die Falschheit und die bedauerlichen Folgen nicht sichtbar werden, sind nicht zu dulden.

V. Schutz des guten Rufes von Aegypten:

- Alles, was dem guten Ruf Aegyptens und der arabischen Länder schaden könnte, muss unterdrückt werden, vor allem:
- Szenen mit schmutzigen Gassen, Eselsfuhrwerken (oder auch von Hand gezogenen Wagen), Strassenverkäufern, Kesselflickern usw. Sollten solche Szenen notwendig sein, müssen sie sauber dargestellt werden und dürfen nicht Ekel erregen.
 - Die Hütten von Fellachen und Eingeborenen sowie ihr Mobiliar sollen nicht gezeigt werden, wenn sie dazu führen könnten, Aegypten herabzuwürdigen. Ausnahmen bilden Dokumentarfilme, insofern sie objektiv gestaltet sind.
 - Frauen in „Melaya“, welche für Aegypten unschickliche Reden führen oder Gesten machen, sollen nicht gezeigt werden.
 - Szenen mit Bettlern und barfuss gehenden Menschen unterliegen möglicher Kürzung.
 - Die soziale Lage und das Familienleben Aegyptens sollen gemäss der orientalischen Tradition und im Rahmen des Schicklichen gezeigt werden.
 - Die orientalischen Traditionen müssen geachtet werden; somit dürfen vor allem nicht gezeigt werden: Kinder, die ihre Eltern schlagen, Jünglinge und Mädchen, die rauchen und trinken, sowie jede ungebräuchliche Vermischung der Geschlechter.
 - In der Darstellung des modernen Lebens muss alles vermieden werden, was dem Ruf des ägyptischen Familienlebens schaden könnte.

Kurzbesprechungen

II. Für alle.

Sciuscia. Columbus. Ital. Selten gut gelungene Mischung von Dokumentar- und Spiel-Film. Die realistischen Aufnahmen aus dem Jugendgefängnis, die ganze Atmosphäre, das ausgezeichnete Spiel italienischer Nachkriegsjugend bilden ein zum Nachdenken zwingendes Zeitdokument. Der Besuch kann jedermann empfohlen werden. cf. Besprech. Nr. 16 (II).